

**KONTAKTPERSON**

Benjamin Stille  
Dannenwalder Weg 116,  
D - 13439 Berlin

[vorstand@berlin.bronies-verein.de](mailto:vorstand@berlin.bronies-verein.de)  
<http://berlin.bronies-verein.de>

## Satzung und Beitragsordnung

Letzte Änderung: 12.08.2018

### Satzung

#### **§1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Bronies Berlin / Brandenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Als Gerichtsstand gilt Berlin.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, Anhängern der Fernsehserie: „My Little Pony: Friendship is Magic“ eine Anlaufstelle zu bieten und Austausch über die Serie und alle dazugehörigen Erscheinungen zu ermöglichen.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 4.1 Regelmäßige Veranstaltung von Treffen und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten.
  - 4.2 Unterstützung von anderen Projekten, die einen Bezug zu „My Little Pony: Friendship is Magic“ haben.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral und Dritten gegenüber ungebunden.
- (6) Ein Geschäftsjahr beginnt am 01.09. des aktuellen Jahres und geht bis zum 31.08. des folgenden Jahres.

#### **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch den Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen oder durch Ausschluss; Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Austritt wird durch schriftliche oder fernschriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

#### **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (3) (Entfällt)
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, auf die Übertragung ihres Stimmrechts. Dies muss schriftlich erfolgen und dem Wahlleiter bei der betreffenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Jeder Person darf höchstens eine Stimme übertragen werden. Die Stimmen dürfen auch auf Nicht-Mitglieder übertragen werden.

#### **§4 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen des Vereins schädigt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von

Gründen mitteilen. Der Vorstand muss ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Die Anhörung muss von dem auszuschließenden Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich beantragt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes, die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§5 Beitrag**

- (1) Der Verein hat einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Er ist bei der Aufnahme und für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, bzw. bei laufender Mitgliedschaft am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender geringerer Beitrag festgesetzt werden.

#### **§6 Die Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Eventorganisation

#### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - 1.1 Die Bestellung von Finanzprüfern.
  - 1.2 Die Genehmigung des Finanzberichtes.
  - 1.3 Die Entlastung des Vorstandes.
  - 1.4 Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.
  - 1.5 Satzungsänderungen.
  - 1.6 Die Genehmigung der Beitragsordnung.
  - 1.7 Die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
  - 1.8 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - 1.9 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 1.10 Die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich oder fernschriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- (7) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird eine vom Vorstand als passend empfundene Folge der Fernsehserie „My Little Pony: Friendship is Magic“ abgespielt, sofern dies technisch möglich ist.

### **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (2) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Ist mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzusetzen.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr. Wird während des laufenden Geschäftsjahres neu gewählt, gilt dieses Wahl bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belangen den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (Weggefallen)
- (8) Ausgetretene Vorstandsmitglieder dürfen keine vorstandsinterne Informationen an Dritte weitergeben.
- (9) Der Vorstand wird von einem Beisitzer in seiner Arbeit unterstützt.  
Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat eine rein beratende Funktion.  
Der Beisitzer darf nur dann Informationen an dritte weitergeben, wenn ihm dies vom Vorstand genehmigt wurde.

### **§9 Eventorganisation**

- (1) Sie besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen.
- (2) Diese werden vom Vorstand gewählt.
  - (3) Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes und endet bei den darauffolgenden Neuwahlen.
- (4) Rechte & Pflichten
  - 4.1 Die Eventorganisatoren haben das Recht, nach Absprache mit dem Vorstand Verträge abzuschließen.
  - 4.2 Die Eventorganisatoren übernehmen die Planung, Vorbereitung und Organisation vor und während der Treffen des Vereins „Bronies Berlin / Brandenburg“, sowie die Aufsichtspflicht über minderjährige Mitglieder auf diesen Treffen.
  - 4.3 Sie sind, nach Absprache mit dem Vorstand, berechtigt, den Verein „Bronies Berlin / Brandenburg“ nach außen hin zu vertreten.
  - 4.4 Sie besitzen Wahlberechtigung auf Mitgliederversammlungen und sind nicht von Beitragszahlungen ausgeschlossen.

### **§10 Finanzprüfer**

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung setzen sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, den ordentlichen Mitgliedern in gleichen Teilen zu.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB.

---

Unterschrift des Vorsitzenden

---

Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden

---

Unterschrift des Schriftführers

---

Unterschrift des Schatzmeisters

## **Beitragsordnung**

### **§1 Grundsatz**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (3) Sämtliche Post (Änderungen von Name/Adresse/Bankverbindung, Kündigungen usw.) ist an die jeweils aktuelle Vereinsanschrift zu richten.

### **§2 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt sonstige Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zu Beginn des neuen Geschäftsjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
  - 2.1 Des weiteren ist es den Mitgliedern möglich, ihre Beiträge auch monatlich zu entrichten. Zahlungseingang ist spätestens zum 5. des Monats für den Folgemonat.

### **§3 Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben einen Beitrag in Höhe von mindestens 108 EURO (bei monatlicher Zahlung) und 106€ (bei Jahreszahlungen) pro Geschäftsjahr zu zahlen.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist entweder monatlich oder jährlich im Voraus zu begleichen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen werden. Nur möglich nach Berechtigung durch das Mitglied. Die Kosten des Lastschriftverfahren sind vom Mitglied zu tragen.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 EURO pro Mahnung erhoben.
- (7) Erfolgt der Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr, wird der Jahresbeitrag anteilmäßig erhoben.
- (8) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (9) Schenkungen an den Verein „Bronies Berlin / Brandenburg“ werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke, wie in §1 (4) der Satzung erwähnt, verwendet.

### **§4 Erstattungen**

(Weggefallen)

### **§5 Vereinskonto**

- (1) Das Vereinskonto wird nach der Gründung des Vereins durch den Schatzmeister, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.
- (2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (3) Vollmachten für die Eventorganisatoren sind im Einzelfall festzulegen.

### **§6 Ausschluss**

- (1) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

### **§7 Gültigkeit**

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.